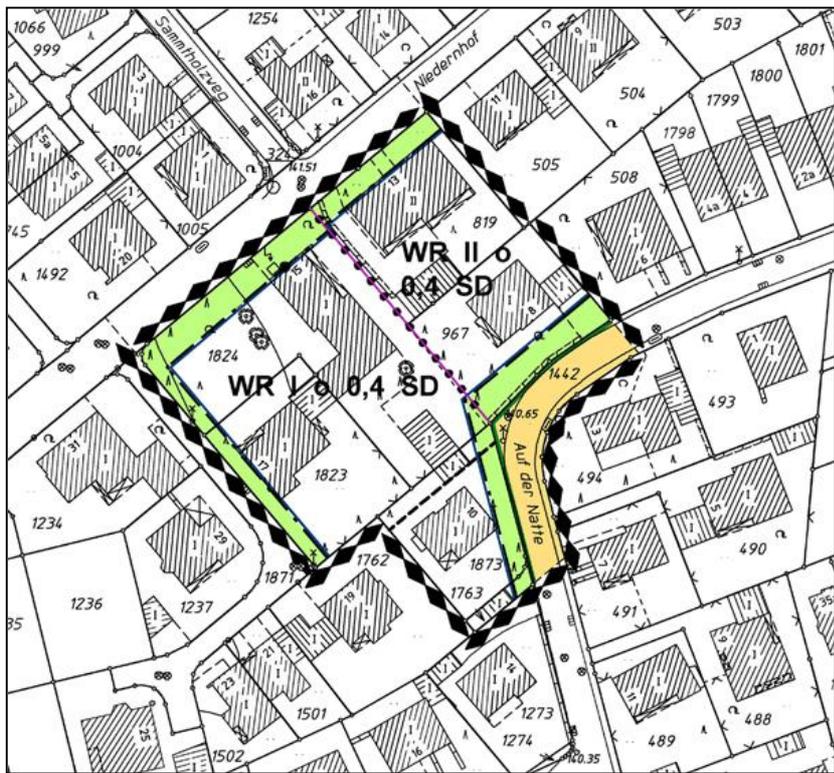


Begründung zur VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 59 B

„Auf der Natte“



Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im November 2003

Verfahrensschritt:
Satzungsbeschluss

1. Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan Nr. W 59 B im vereinfachten Verfahren zu ändern.

2. Übergeordnete Vorgabe

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. W 59 B „Mühlenholzweg“ ist seit dem 03.02.1979 rechtsverbindlich. In den folgenden Jahren wurde dieser Bebauungsplan mehrmals den veränderten städtebaulichen Zielen angepasst.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der jetzigen Änderung umfasst das Gebiet zwischen Niedernhof, Auf der Natte und dem Stichweg Niedernhof.

4. Planung

Die Grundstückseigentümer Auf der Natte 8 in Wewer möchten eine Teilfläche des angrenzenden Grundstückes Flur 5, Flurstück 1824 erwerben zwecks Bebauung. Dieses Grundstück ist von der Straße Niedernhof erschlossen. Künftig soll diese Grundstücksfläche jedoch über das eigene Grundstück Auf der Natte 8 erschlossen werden. Zwischen den Grundstücken ist jedoch im Bebauungsplan ein Fußweg festgesetzt, der seit rd. 24 Jahren nicht realisiert wurde.

Die Antragsteller beantragen die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. W 59 B für das Teilgebiet „Auf der Natte“. Ziel dieser Änderung ist eine Modifizierung der Baugrenzen sowie die Aufgabe des festgesetzten Fußweges im rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Auf die Fußwegverbindung zwischen Niedernhof und Auf der Natte, die seit rd. 24 Jahren nicht realisiert wurde, kann aus verkehrlicher Sicht verzichtet werden. Entsprechende Haushaltsmittel für den Ausbau des Weges stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Hinzukommt, dass die Grundstückseigentümer auch nicht bereit sind, den notwendigen Grunderwerb abzutreten. Aus städtebaulicher Sicht spricht nichts gegen eine Anpassung der Baugrenzen in diesem Kontext.

5. Kompensation von Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Anpassung der Baugrenzen bzw. Aufgabe des Fußweges werden keine neuen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Sonstiges

Anteilige Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Aufgestellt:

Paderborn, 24.09.2003

Stadtplanungsamt

i. A.

gesehen:

Böddeker

Schultze